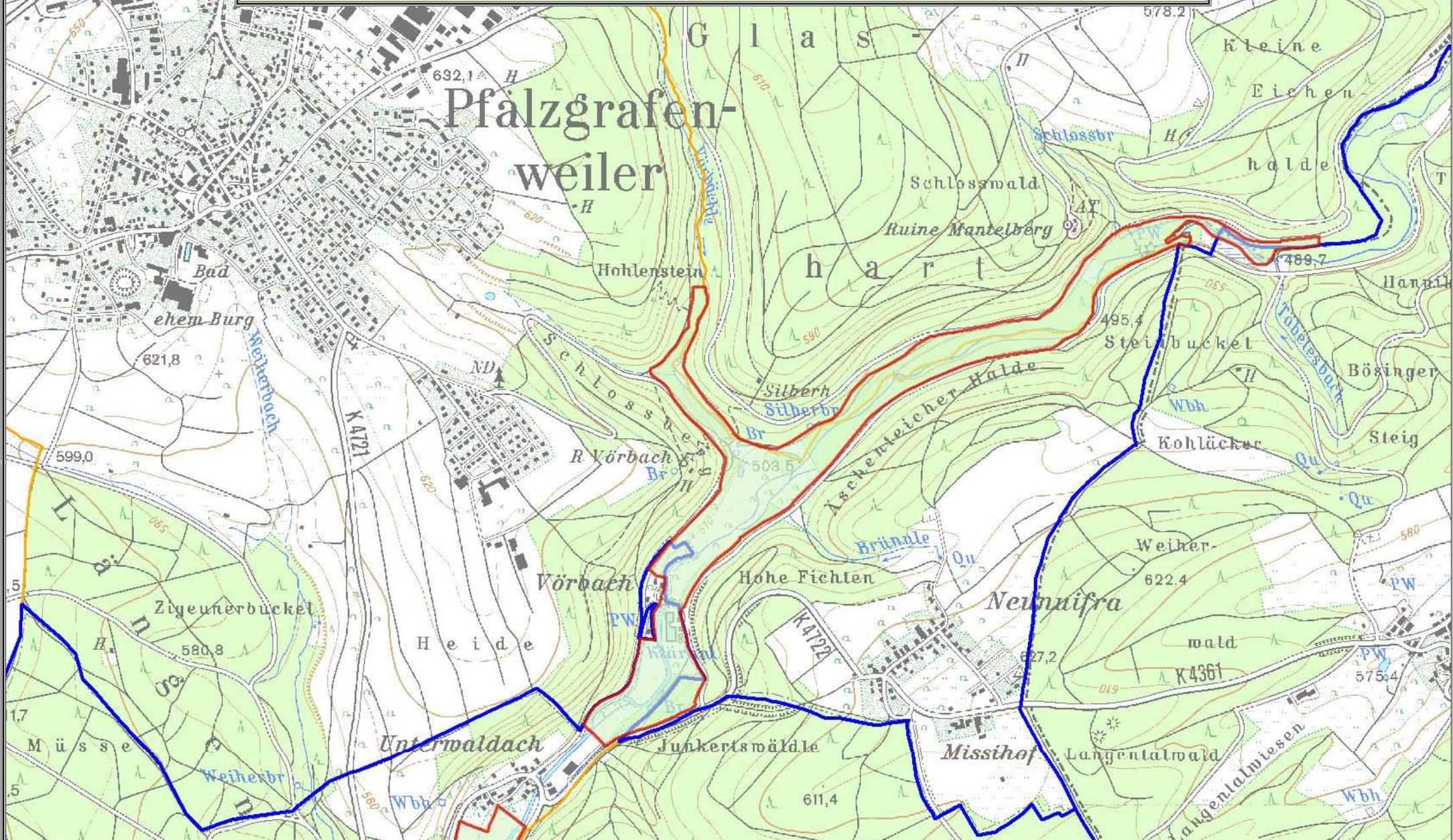


Landschaftsschutzgebiet "Waldachtal mit Seitentälern"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Pfalzgrafenweiler
Gemarkung: Pfalzgrafenweiler

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Waldachtal mit Seitentälern" vom 01.12.1998 (Mitteilungsblätter Waldachtal und Pfalzgrafenweiler vom 11.12.1998).

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) i.d.F. vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Waldachtal (Gemarkung Cresbach, Unterwaldach, Oberwaldach, Vesperweiler, Hörschweiler und Tumlingen) und der Gemeinde Pfalzgrafenweiler (Gemarkung Pfalzgrafenweiler, Bösinggen und Neu-Nuifra), Landkreis Freudenstadt, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Waldachtal mit Seitentälern".

§ 2 Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 196,3 ha. Davon befinden sich ca. 168,5 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Waldachtal und ca. 27,8 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Pfalzgrafenweiler.
2. Das Schutzgebiet umfasst folgende Gewanne ganz oder teilweise (Bezeichnung entsprechend den Flurkarten im Maßstab 1:2 500):

1. Gemeinde Waldachtal:

Gemarkung Cresbach:

Langenhardt, Unteres Täle, Rüdberg, Gürgele, Dornstetter Steige, Sattelacker, Schelmenhecke, Waldacher Weg, Halde, Unterer Geißteich, Stockäcker, Kernholz, Unteres Geißloch

Gemarkung Unterwaldach: Unteres Tal, Oberes Täle, Vorbach, Halde, Weiherbach

Gemarkung Oberwaldach: Unteres Täle, Halde

Gemarkung Vesperweiler:

Halde, Sattelacker, Cresbachtäle, Auchtert, Tannenwald, Berg, Lutzenhardter Täle

Gemarkung Hörschweiler: Emmert

Gemarkung Tumlingen:

Emmert, Hohlweg, Vogelherd, Schneckenlöchle, Hinter dem Berg, Hetzenwiesen, Kostenreute, Markental, Riedhalde

1. Gemeinde Pfalzgrafenweiler :

Gemarkung Pfalzgrafenweiler: Holenstein, Schloßberg, Vöhrsbächle, Vörbach

Gemarkung Bösinggen: Waldachtal, Waldachwiesen, Unteres Tal, Gräfenhalde, Glashart, Lochwiese

Gemarkung Neu-Nuifra: Waldachwiesen, Äschenteicher Halde, Oberes Tal, Hohen Fichten.

3. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie in 14 Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Pfalzgrafenweiler, Hauptstr. 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, beim Bürgermeisteramt Waldachtal, Theodor-Heuss-Straße 10, 72178 Waldachtal-Tumlingen sowie beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während den Sprechzeiten niedergelegt

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Waldachtales sowie der Seitentäler mit seiner ökologisch vielfältigen, naturnahen Ausstattung und seinem leistungsfähigen Naturhaushalt;
2. die Offenhaltung der Talauen mit den artenreichen Wiesen, natürlich mäandrierenden Bachläufen und dem Ufergehölzsaum;
3. die Sicherung der Feuchtgebiete, wie Teiche, Quellen, Wasserläufe, Gräben, Röhrichtbestände und Feuchtwiesen;
4. die Erhaltung und die Wiederherstellung der natürlichen Heckenstreifen und Waldränder;
5. die Erhaltung des Lebensraumes für eine artenreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenwelt;
6. die Bewahrung einer landschaftlich abwechslungsreichen Erholungslandschaft.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

1. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Ufergehölz, Hecken, Gebüschstreifen, Einzelbäume oder Obstbaumbestände, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 2. baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
 9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 13. Motorsport zu betreiben;
 14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
 4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen (mit)* der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

1. Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
 1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a. die Bodengestalt nicht verändert wird,
 - b. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war.
 - c. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Ufergehölz, Hecken, Gebüschstreifen, Einzelbäume oder Obstbaumbestände, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden,
 - d. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die "Verordnung des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Cresbach, Bösing, Pfalzgrafenweiler, Hörschweiler und Tumlingen" vom 03.09.1958 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 01.12.1998
Landratsamt Freudenstadt
Mauer